

Hauptsatzung

der Gemeinde Bad Rothenfelde

vom 27. Juni 2001

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde am 27. Juni 2001 folgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Bad Rothenfelde“. Aufgrund staatlicher Anerkennung ist das gesamte Gemeindegebiet „Heilbad“.

§ 2 Wappen, Farben und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt die Stirnwand der Gradierwerke und darüber das stehende Osnabrücker Rad.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind weiß und rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bad Rothenfelde, Landkreis Osnabrück“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert zehntausend Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen/herren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert fünftausend Euro nicht übersteigt.

...

§ 4**Teilnahme an Verwaltungsausschusssitzungen**

Jede/r Ratsfrau/herr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

§ 5**Vertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Die ehrenamtlichen Vertreter/innen sind gleichberechtigt. Die/der Bürgermeister/in und die Vertreter/innen stimmen generell oder von Fall zu Fall ab, wer die Vertretung übernimmt.

§ 6**Ortschaften mit Ortsrat**

In den Ortschaften Aschendorf und Strang bestehen bis zu der am 31. Oktober 2001 endenden Wahlperiode Ortsräte. Die Ortsräte bestehen jeweils aus sieben gewählten Mitgliedern. In Anwendung der Revisionsklausel in § 55 i NGO endet die im Gebietsänderungsvertrag vereinbarte Ortschaftsverfassung am 31. Oktober 2001.

§ 7**Aufgaben der Ortsräte**

- (1) Teilweise abweichend von § 55 g Abs. 3 NGO besteht ein Anhörungsrecht des Ortsrates in folgenden Angelegenheiten:
1. Planung von Investitionsvorhaben der Gemeinde in der Ortschaft,
 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
 3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
 4. Ausbau und Umbau vorhandener Straßen, Wege und Plätze,
 5. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 6. Veräußerung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
 7. Änderung der Grenzen der Ortschaft.
- (2) Soweit die Gemeinde an Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist, besteht auch in dieser Angelegenheit ein Anhörungsrecht des Ortsrates.

- (3) Teilweise abweichend von § 55 g Abs. 1 Satz 2 NGO entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in folgenden Angelegenheiten, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist oder die Aufgaben der/dem Bürgermeister/in obliegen:
1. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzungen von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes sowie Ausgestaltung der öffentlichen Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
 3. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft sowie Pflege vorhandener Patenschaften.
- (4) Die/der für jeden Ortsrat aus seiner Mitte zu wählende Vorsitzende (Ortsbürgermeister/in) erfüllt keine Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht die Verkündung von Verordnungen abweichend gesetzlich geregelt ist, werden Satzungen und Verordnungen der Gemeinde im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.
Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung dieser Bestandteile, die in der Satzung oder Verordnung umschrieben sind, mit Ort und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde, dem „Bad Rothenfelder Kurier“, hingewiesen oder sie werden hier gleichfalls veröffentlicht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch einen mindestens einwöchigen Aushang am Eingang der Gemeindeverwaltung; diese Aushangbekanntmachung kann durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde ersetzt werden.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Die/der Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

Anregungen und Beschwerden, die in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat gerichtet werden, leitet die/der Bürgermeister sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat dem Verwaltungsausschuss insgesamt, in bestimmten Angelegenheiten oder im Einzelfall übertragen; die Unterrichtung der Antragsteller über die Art der Erledigung obliegt der/dem Bürgermeister/in.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 6. März 1997 außer Kraft.
- (3) Die §§ 6 und 7 treten am 31. Oktober 2001 außer Kraft.